

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0

DVR: 0000019

GZ 140.520/58-VII/1/98

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 WIEN

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Einzel.	29. OKT. 1998
Zu Zahl	4.440/97-I/1/98
	1 fach. Dringend
	Bis 29. Okt. 1998
	Abten

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Frau LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes;
GZ 4.440/97-I.1/1998;
Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes ergeht folgende Stellungnahme:

zur Aufhebung von § 90 2. Satz ABGB:

Aus frauenpolitischer Sicht wird die Aufhebung der Verpflichtung zur Mitwirkung am Erwerb des anderen Ehegatten begrüßt. Die Beibehaltung der Bestimmungen über die Abgeltung der freiwilligen Mitwirkung wird jedoch kritisch gesehen.

Den in den Erläuterungen angeführten Argumenten für deren Beibehaltung ist entgegenzuhalten, daß der - grundsätzlich aus arbeits- und sozialrechtlichen Gründen erstrebenswerte - Abschluß eines Dienstvertrages zwischen Ehegatten oft unterbleibt, wenn die mit einem Dienstverhältnis für das Unternehmen verbundenen Kosten (für Sozialversicherung etc.) aus betrieblicher Sicht als eine zu hohe Belastung eingeschätzt werden. Im Erwerb des Ehegatten mittätige Frauen drängen unter Umständen aus Rücksichtnahme auf die schlechte Ertragslage des Betriebes und im Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe nicht auf eine entsprechende Absicherung durch einen Dienst- oder Gesellschaftsvertrag.

Aus frauenpolitischer Sicht ist auch eine Entkoppelung „der dem Wesen der Ehe entsprechenden Risiko- und Schicksalsgemeinschaft“ von der materiellen Existenzgrundlage der EhepartnerInnen anzustreben, umso mehr, als im Fall der Ehescheidung die Risiken aus dieser Risiko- und Schicksalsgemeinschaft für die mittätige Ehefrau und den Betriebsinhaber ungleich verteilt sind. Der Betrieb verbleibt im Falle der Ehescheidung beim Mann, das betriebliche Vermögen unterliegt nicht der Aufteilung und die Existenzgrundlage des Mannes bleibt somit - selbst bei schlechter Ertragslage des Betriebes - erhalten. Die mittätig gewesene Ehegattin verliert ihren Arbeitsplatz, hat trotz ihrer - unter Umständen langjährigen - Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes keine Versicherungszeiten erworben und auch keinen Anspruch auf das mit ihrer Hilfe aufgebaute bzw. geführte Unternehmen. Sie ist auf allfällige Gewinnbeteiligungsansprüche der letzten 3 Jahre, abzüglich erbrachter Unterhaltsleistungen, beschränkt, die in der Regel in keiner Weise in einem angemessenen Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen.

Aus diesen Gründen wird angeregt, das bereits in Erwägung gezogene Alternativmodell betreffend die Einführung einer angemessenen Vergütung, die sich an den Einkünften für eine vergleichbare Erwerbstätigkeit orientiert, gesetzlich zu verankern.

Weiters wird angeregt, die Verjährungsfrist für Ansprüche nach § 98 ABGB auf 30 Jahre zu verlängern, um langjähriger Mitarbeit im Erwerb des Ehegatten verstärkt Rechnung zu tragen.

zu § 91 ABGB:

Die mit der Neufassung des § 91 ABGB erfolgte Verdeutlichung der partnerschaftlichen Teilung der Versorgungsarbeit und die Dynamisierung der ehelichen Lebensgemeinschaft werden außerordentlich begrüßt. Insbesondere die ausdrückliche Anführung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im 2. Absatz ist aus frauenpolitischer Sicht besonders positiv zu sehen.

- 3 -

zur Aufhebung von §§ 47 und 48 sowie Neuformulierung von § 49 EheG:

Die Aufhebung der absoluten Scheidungsgründe des Ehebruchs und der Verweigerung der Fortpflanzung wird befürwortet. Die ausdrückliche Anführung der Zufügung von körperlicher Gewalt als schwerer Eheverfehlung in § 49 EheG ist aus frauenpolitischer Sicht sehr zu begrüßen.

zu § 68a und § 69 b EheG:

Mit der Einführung von § 68a EheG wird insbesondere der Situation der Frauen, die (Klein-)Kinder betreuen und der Frauen, die aufgrund langjähriger Haushaltsführung nicht im Erwerbsleben stehen bzw. darin nicht mehr Fuß fassen können, Rechnung getragen. Die in diesen Fällen vorgesehene Entkoppelung des Verschuldens an der Scheidung vom Anspruch auf Unterhalt ist aus frauenpolitischer Sicht unverzichtbar, um die Versorgung nach der Scheidung sicherzustellen, die den betroffenen Frauen aufgrund der - einvernehmlichen - Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft aus eigenem nicht (mehr) möglich ist. Besonders begrüßt wird aus frauenpolitischer Sicht die Einführung der Kategorie des Bedarfsunterhalts, sodaß die nach § 68a EheG unterhaltsbedürftigen Frauen nicht auf den notdürftigen Unterhalt verwiesen werden.

Auch der in § 69 b EheG vorgesehene Bedarfsunterhalt ist aus frauenpolitischer Sicht äußerst positiv zu sehen.

zu § 82 Abs. 2 EheG:

Die mit der getroffenen Umformulierung erfolgte Klarstellung, daß die Ehewohnung jedenfalls in die Aufteilung des ehelichen Vermögens einzubeziehen ist, wird begrüßt.

zu § 91 Abs. 2 EheG:

Grundsätzlich wird die Einbeziehung des Wertes von ehelichem Gebrauchsvermögen oder ehelicher Ersparnisse, die in ein Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht, eingebracht oder für das Unternehmen sonst verwendet wurden, in das Aufteilungsverfahren nach §§ 81 ff EheG befürwortet.

Die vorgesehene Regelung erscheint jedoch kompliziert und es ist zu befürchten, daß sie für betroffene Frauen nur geringfügige Vorteile bringen wird, da vorgesehen ist, daß bei der Aufteilung die Vorteile zu berücksichtigen sind, die jedem Ehegatten durch die Einbringung oder Verwendung entstanden sind.

Den Erläuterungen ist dazu zu entnehmen, daß insbesondere bei einer Verbesserung der Ertragssituation des Unternehmens aufgrund einer aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder aus ehelichen Ersparnissen getätigten Investition in das Unternehmen der daraus resultierende höhere Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist. In vielen Fällen ist damit zu rechnen, daß der in das Aufteilungsverfahren einzubeziehende Wert durch diesen erhöhten Lebensunterhalt kompensiert wird. Der Ehefrau stehen in diesem Fall keine Ansprüche mehr zu, was im Ergebnis wiederum eine gänzliche Exemption des Betriebsvermögens aus dem Aufteilungsverfahren zur Folge hat.

Es wird daher angeregt, vorzusehen, daß der Wert des eingebrachten Vermögens oder eingebrachter Ersparnisse ohne Anrechnung allfälliger Vorteile in die Aufteilung einzubeziehen ist.

zu § 99 EheG:

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehene Verankerung der Mediation im Scheidungsverfahren keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, die Verschwiegenheitspflicht des Mediators in dem im Entwurf vorgesehenen Umfang von amtswegen vorzusehen, sodaß es keiner schriftlichen Vereinbarung darüber bedarf.

Weiters wird aus frauenpolitischer Sicht angemerkt, daß entsprechend den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Modellprojekt „Mediation“ bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für dieses Konfliktregelungsinstrument durch eine entsprechende Schulung der RichterInnen dafür zu sorgen sein wird, daß dem Problem, daß Mediation nur bei hinsichtlich der ökonomischen und persönlichen Voraussetzungen gleichwertigen PartnerInnen ein geeignetes Konfliktlösungsmodell darstellt, besonderes Augenmerk geschenkt wird.

zu den Änderungen des AußStrG, der ZPO und der STPO:

Die vorgesehenen Neuregelungen, insbesondere die in § 320 Z.8 a ZPO geschaffene Möglichkeit der Ausfertigung einer Scheidungsurkunde ohne Entscheidungsgründe, werden befürwortet.

zu § 382e EO:

Die vorgesehene Klarstellung, welche Sicherungsmittel zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses sowie zur Sicherung von auf Grund einer Verletzung desselben zustehenden, nicht in Geld bestehenden Forderungen möglich sind, und die geplante Neuregelung, wonach bei einem anhängigem Scheidungsverfahren zur Erlassung der einstweiligen Verfügung keine Gefährdungsbescheinigung erforderlich ist, sind aus frauenpolitischer Sicht begrüßenswert.

Aufgrund des geplanten Gesetzeswortlauts ist davon auszugehen, daß eine einstweilige Verfügung zur Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses mit und ohne Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren erlassen werden kann und deren grundbücherliche Anmerkung möglich ist.

Da aber auch der derzeit in Geltung stehende § 382 EO nach seinem Wortlaut diese Möglichkeit nicht ausschließt, die dazu ergangene Judikatur (zumindest teilweise) sehr wohl, erscheint eine diesbezügliche ausdrückliche Festlegung im Gesetz erstrebenswert.

Daher wird zur Klarstellung, daß eine grundbücherliche Anmerkung eines Veräußerungs- und Belastungsverbot in Zukunft jedenfalls auch ohne Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren zulässig ist, um den Erwerb durch eine auf den Grundbuchstand vertrauende Person auszuschließen, angeregt, § 97 ABGB um einen 2. Absatz zu ergänzen, wonach die aus dessen Absatz 1 ableitbaren Ansprüche, soweit sie nicht in Geld bestehen, insbesondere durch die Sicherungsmittel nach § 382 Abs. 1 Z.4 bis 7 EO gesichert werden können.

28. Oktober 1998
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: